

**Antrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Provisorische Volkskammer möge folgendes Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes  
und der Obersten Staatsanwaltschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom ... Oktober 1949

**Abschnitt I.  
Der Oberste Gerichtshof**

§ 1

Entsprechend der Bestimmung des Artikels 126 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird der Oberste Gerichtshof der Republik errichtet. Er trägt die Bezeichnung:

„Oberstes Gericht  
der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

(1) Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Obersten Gerichts erfolgt durch die Volkskammer der Republik nach den Vorschriften der Artikel 131 und 132 der Verfassung.

§ 3

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Regierung der Republik.

(2) Die Senate sind mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Richtern besetzt. Schließt sich der Präsident oder der Vizepräsident einem der Senate an, so übernimmt er in diesem den Vorsitz.

§ 4

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig:

- a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen, in denen der Oberste Staatsanwalt der Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt;
- b) für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Urteile in Zivil- und Strafsachen.

(2) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Republik bestimmt.

§ 5

Die Geschäftsordnung des Obersten Gerichts bedarf der Bestätigung durch die Regierung der Republik.

Abschnitt II

**Die Oberste Staatsanwaltschaft**

§ 6

Es wird eine Oberste Staatsanwaltschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der erforderlichen Zahl von Staatsanwälten.

§ 7

(1) Die Wahl und die Abberufung des Generalstaatsanwalts erfolgt durch die Volkskammer der Republik nach den Vorschriften des Artikels 131 der Verfassung.

(2) Die übrigen Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts von der Regierung der Republik ernannt und abberufen.

§ 8

Die Staatsanwälte der Republik und der Länder haben den Anweisungen des Generalstaatsanwalts der Republik Folge zu leisten.

§ 9

(1) Der Generalstaatsanwalt der Republik führt in Strafsachen von überragender Bedeutung die Untersuchung und erhebt bei dem Obersten Gericht Anklage. Er kann jedes bei den Staatsanwaltschaften der Länder schwebende Strafverfahren an sich ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hält.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Republik beantragt beim Obersten Gerichtshof die Kassation rechtskräftiger Urteile in Zivil- und Strafsachen nach Maßgabe des Artikels III.

Abschnitt III

**Kassation rechtskräftiger Urteile**

§ 10

Die Kassation rechtskräftiger Urteile in Zivil- und Strafsachen kann erfolgen,

- a) wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 549 bis 551 der Zivilprozeßordnung oder im Sinne der §§ 337 und 339 der Strafprozeßordnung beruht;
- b) wenn das Urteil der Gerechtigkeit gröblich widerspricht.

§ 11

(1) Der Antrag auf Kassation rechtskräftiger Urteile ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig. Ist ein Urteil in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig geworden und war bisher eine Kassation nicht möglich, so beginnt die Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Der Antrag ist rechtlich und tatsächlich zu begründen.

§ 12

Auf das Verfahren finden in Zivilsachen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. § 546 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung der Landesregierung Sachsen über die Mitwirkung des Staatsanwalts in Streit-sachen vom 29. Januar 1946 (VOB1. S. 57),
2. das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13. Mai 1947 (GBL. S. 84),
3. das Gesetz des Landes Brandenburg über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. September 1947 (GVOB1. S. 23),
4. das Gesetz des Landes Mecklenburg über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 18. September 1947 (RBI. S. 255),
5. das Gesetz des Landes Sachsen über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. Oktober 1947 (VOB1. 445),
6. das Gesetz des Landes Thüringen über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10. Oktober 1947 (RBI. S. 81).